

Gründertag der Startercenter Hellweg

Buchführung, Aufzeichnungspflichten, Steuern für Existenzgründer

Referent:

Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt

Ulrich Hesse

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Bestandteile des Rechnungswesens

Betriebliches Rechnungswesen

extern

intern

Gewinnermittlung

Buchführung /
Jahresabschluss

Kostenrechnung

Stat. Auswertungen

Sonstige Informationsquellen

Besteuerung

Controlling

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-Überschussrechnung
 2. Bilanzierung/doppelte Buchführung
- II. Aufzeichnungspflichten

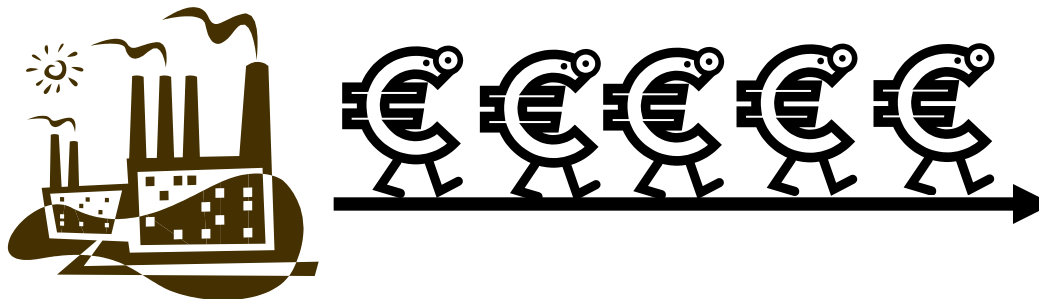
Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung
 2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung
- II. Aufzeichnungspflichten

Grundsätze:

- Der **Gewinn** aus gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit unterliegt der **Einkommen-** bzw. **Körperschaftsteuer** (rechtsformabhängig)
- Inländische **Gewerbebetriebe** unterliegen der **Gewerbsteuer**



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung
 2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung
- II. Aufzeichnungspflichten

Ermittlung des Gewinns:

entweder durch

1. Einnahmen-Überschussrechnung

oder

2. Bilanzierung / doppelte Buchführung

Für wen ist welche Gewinnermittlungsart anzuwenden ?

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Verpflichtung zur Bilanzierung / doppelten Buchführung:

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-Überschussrechnung
2. Bilanzierung/doppelte Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

1. **Kaufleute** im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB)
=> Verpflichtung nach HGB gilt dann auch für die Besteuerung

2. **sonstige gewerbliche Unternehmer**,
nach steuerlichen Vorschriften, wenn entweder

Umsatz > 500.000 EUR

oder

Gewinn > 50.000 EUR

keine Bilanzierungs- / Buchführungspflicht für selbständig Tätige (Freiberufler)

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Verpflichtung zur Bilanzierung / doppelten Buchführung:

Ergibt sich die Verpflichtung zur Buchführung *nicht* nach Handelsrecht, dann beginnt die Verpflichtung:

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der **Mitteilung des Finanzamts** folgt, dass die Grenzen (Umsatz und/oder Gewinn) überschritten sind und zur doppelten Buchführung übergegangen werden muss.

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Wichtig in diesem Zusammenhang:

Bei der Bilanzierung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung des Handelsrechts** zu beachten:

Ein sachverständiger Dritter muss sich innerhalb angemessener Zeit anhand der Buchführungsunterlagen und sonstigen Aufzeichnungen ein Bild von den Geschäftsvorfällen und der Lage des Unternehmens machen können (**Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit**)

Alle **Geschäftsvorfälle** sind daher

- **vollständig,**
- **richtig,**
- **geordnet**

zu erfassen, so dass sie in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind.



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-Überschussrechnung
 2. Bilanzierung/doppelte Buchführung
- II. Aufzeichnungspflichten

Gewinnermittlungszeitraum:

=> **grundsätzlich das Kalenderjahr**

*aber: vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr
in bestimmten Fällen auf Antrag möglich*

Aufbewahrungsfristen:

Unterlagen zur Gewinnermittlung: 10 Jahre

sonstige Unterlagen, soweit für die
Besteuerung von Bedeutung: 6 Jahre



Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Einnahmen-Überschussrechnung:

Das Steuerrecht erlaubt denjenigen Unternehmern, die nicht zur Buchführung/Bilanzierung verpflichtet sind, die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns durch eine sog. Einnahmen-Überschussrechnung.

Diese muss für Zeiträume **ab dem 1.1.2005** unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks erfolgen. („Anlage EÜR“)

9915			
11	Steuernummer	77	Zeitraum 05
Zuordnung Anlage EÜR zu GSE/L		Gewerbekennzahl	
105		110	
Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG) für das Kalenderjahr 05 bzw. Wirtschaftsjahr 05/06 <i>Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR einreichen!</i>			
Steuernummer		Name	
Art des Betriebs		100	
Erläuterung zu den nachfolgenden Bereichen			
1. Gewinnermittlung (Zeilen 1 – 57)		Diese Gewinnermittlung ist von Gewerbetreibenden, selbstständig Tätigen, Land- und Forstwirten sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen auszufüllen.	
2. Ergänzende Angaben (Zeilen 58 – 67)		Bitte nur ausfüllen, wenn - Rücklagen/Ansparabschreibungen gebildet oder aufgelöst werden. - Schuldzinsen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.	
1. Gewinnermittlung 9920			
1	Betriebseinnahmen	Euro Ct	
Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (<i>weiter ab Zeile 8</i>)		111	
2	Davon aus Umsätzen, die in § 19 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 UStG bezeichnet sind	119	
Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt gemäß der Durchschüttungs-			

Achtung:

Es besteht die Möglichkeit, freiwillig die Methode der doppelten Buchführung/Bilanzierung zu wählen!

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Aufbau der Einnahmen-Überschussrechnung:

Die Einnahmen-Überschussrechnung ist im Ergebnis eine einfache Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach folgendem Schema:

$$\begin{array}{r} \text{Betriebseinnahmen} \\ \text{./. Betriebsausgaben} \\ \hline = \text{Gewinn / Verlust} \end{array}$$



Die Ermittlung der Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben erfolgt nach rein steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften.

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen- Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Steuerrechtlicher Grundsatz:

Zufluss-/Abflussprinzip

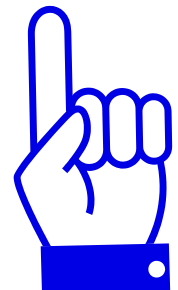
⇒ Maßgeblich für die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben ist grds. der Zeitpunkt des Geldflusses.

Beispiel 1:

Der Unternehmer hat seine Leistung erbracht und stellt eine Rechnung am 23.12.2009 an seinen Kunden. Der Kunde bezahlt die Rechnung am 5.1.2010 (= Geldeingang beim leistenden Unternehmer).

→ Der Geldeingang ist als Betriebseinnahme im Jahr 2010 zu erfassen.

Hier ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zur Bilanzierung!



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen- Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Klassisches „Beispiel“ : Haushaltsbuch

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen- Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

1919		1919			
Einnahmen		Ausgaben			
Mari	1. Kasse in April	3149	Mari	3199 5	
"	" April	110 -	"	14. 2x Kopfen. Grundkornen ¹⁵⁰	180
"	11. Kasse in April [Kopfenkornen]	15 50	"	" Kopfenkornen - Pörsen	- 20
"	12. " " " " " "	220 -	"	" 2x Kopfen. Grundkornen	- 40
"	14. Kasse in April	100 -	"	17. Kasse in April	300
	Wagners	469 99	"	18. Kopfenkornen in April	- 20
Novem	1. Kasse in April	30 -	"	20. 4 Kopfenkornen	- 60
"	2. Kasse in April	22 5	"	21. Kasse in April	910
"	" Kasse in April ²⁰	- 3 5	"	" Kasse in April	- 45
"	" Kasse in April ^{4 50}	- 2 0	"	" Kasse in April	- 1 5
"	3. Kasse in April	57 5	"	22. Kasse in April	1220
"	4. Kasse in April	116 0	"	" Kasse in April	470
"	5. 9 Kasse in April ³⁰	150	"	" 5 Kell. Kasse in April	320
"	7. Kasse in April	- 2 5	"	" Kasse in April [Kopfenkornen]	2 -
"	8. Kasse in April	- 6 0	"	27. Kasse in April	1150
"	10. Kasse in April	1 -	"	28. Kasse in April	- 20
"	" 2x Kopfen. Grundkornen	- 4 5	"	30. Kasse in April	22 5
"	" Kasse in April	18 -	"	" Kasse in April + Kasse	4 5
"	12. 5 Kasse in April ^{1 75}	23 5			
"	" Kasse in April ^{2 45}	4 19	"	31. Kasse	11251
"	2. Kasse in April	384			46999
	3099 5				

Aufzeichnungsgrundsätze bei Einnahmen-Überschussrechnung:

- Belegsammlung mit gruppenweiser Zusammenstellung von Einnahmen / Ausgaben i. d. R. ausreichend
- für umsatzsteuerliche Zwecke: Nettoentgelt, Umsatzsteuer u. Gesamtbetrag müssen einzeln aufgezeichnet werden
- gewerbliche Unternehmen müssen Wareneingang und Warenausgang jeweils getrennt aufzeichnen (wenn Ware an anderen gewerbl. Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch geliefert wird)
- Entnahmen und Einlagen sind gesondert aufzuzeichnen



geordnete Aufzeichnung im Sinne einer „Buchführung“ ist aber ggf. sinnvoll ⇒ eigener Überblick über Geschäftsentwicklung

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen- Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Bilanzierung / doppelte Buchführung:

Begriff der Buchführung

planmäßige, lückenlose und ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle eines Unternehmens



Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Gewinnermittlung erfolgt nach der Formel

$$\begin{array}{r} \text{Erträge des Wirtschaftsjahres} \\ \text{./. Aufwendungen des Wirtschaftsjahres} \\ \hline = \text{ **Gewinn** (steuerpflichtiger Gewinn)} \end{array}$$

Im Gegensatz zur Einnahme-Überschussrechnung gilt bei der Buchhaltung das Prinzip der Periodengerechtigkeit, d.h.

maßgeblich für die Erfassung der Erträge und Aufwendungen ist grds. der Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Beispiel 2:

Der Unternehmer hat seine Leistung erbracht und stellt eine Rechnung am 23.12.2009 an seinen Kunden.

Der Kunde bezahlt die Rechnung am 05.01.2010.
(= Geldeingang beim leistenden Unternehmer)

→ Der Vorgang ist als Betriebseinnahme im Jahr 2009 zu erfassen.

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen- Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Aufgaben der Buchführung



a) innerbetrieblich (intern)

- muß sie **jederzeit** einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Schulden geben
(Vermögensrechnung)
- muß sie fortlaufend **alle Änderungen der Vermögenswerte und Schulden** in Zahlen festhalten
(Kapitalrechnung)
- soll sie **den Erfolg des Unternehmens ermitteln**
(Erfolgsrechnung)
- bildet sie die **Grundlage für die Kosten- und Preiskalkulation**
(Kostenträgerstückrechnung)
- liefert sie Zahlen für **innerbetriebliche Kontrollen**
(Vergleichsrechnung)
- ermöglicht und **erleichtert sie die Planung künftiger betrieblicher Tätigkeiten**
(Vorausrechnung)

Aufgaben der Buchführung

b) außerbetrieblich (extern)

- ist sie Beweismittel für das innerbetriebliche Geschehen gegenüber anderen (Behörden, Geschäftsfreunden, Banken)
- bildet sie die **Grundlage zur Berechnung der Steuern** (z.B. ESt, KSt, GewSt, u.a.)



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Welche Bücher sind zu führen?

- Inventur/Inventar, §§ 240, 241 HGB
- Warenausgang, § 143 AO
- Wareneingang, § 144 AO
- Kassenbuch, § 146 AO
- ggf. Fahrtenbuch



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

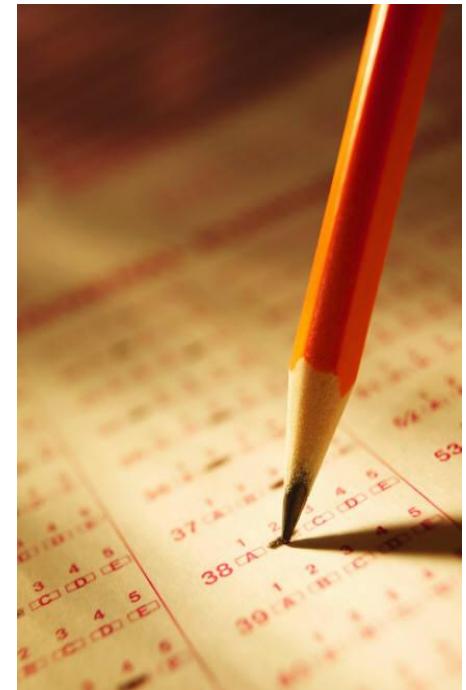
Bei **Beginn der Verpflichtung** zur Bilanzierung / doppelten Buchführung muss eine **Inventur** durchgeführt werden!

Begriff der Inventur:

Bestandsaufnahme **aller Vermögensteile** und **aller Schulden** des Unternehmens **zu einem bestimmten Stichtag**.

(Eröffnung eines Unternehmens;
Ende eines jeden Wirtschaftsjahres)

durch Zählen, Messen oder Wiegen.



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Inventur = körperliche Bestandsaufnahme

Muster							
Inventur							
Bestandsaufnahme zum _____							
	Gegenstand	Bestell-Nr	Menge	Einheit kg Stück usw	gezählte Menge	Inventurwert	
						einzel	gesamt
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							
21.							
22.							
23.							
						Summe:	
Unterschriften:							
angesagt _____							
geschrieben _____							
ausgerechnet _____							
Preiskontrolle _____							



I. Gewinnermittlung
Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Zeitpunkt der Inventur

Bei Geschäftseröffnung und dann **grds. am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres**, d.h.

- am Bilanzstichtag *oder*
- bis 10 Tage vor oder nach dem Bilanzstichtag *oder*
- 3 Monate vor bis 2 Monate nach dem Bilanzstichtag mit rechnerischer Fortführung oder Rückrechnung der Zu- und Abgänge bis zum Stichtag *oder*
- irgendwann im Wirtschaftsjahr bei so genannter permanenter Inventur

I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Umsatz- und Gewinn Grenzen

I. Umsatzsteuer

sog. Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)

Voraussetzungen :

Umsatz **Vorjahr** < 17.500 €

Umsatz **lfd. Jahr** <= 50.000 € (voraussichtlich)

(Umsatz enthält als Bemessungsgröße die Umsatzsteuer !!)

Bei Existenzgründern gilt im Jahr der Gründung die Umsatzgrenze von 17.500 €.

- => ggfs. Hochrechnung auf Jahresumsatz



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Umsatz- und Gewinn Grenzen

I. Umsatzsteuer

Ist-Besteuerung (§ 20 UStG) auf Antrag !!!

(Grundsätzlich: Soll-Prinzip)

Voraussetzung:

**Gesamtumsatz Vorjahr \leq 250.000 €
(vom 01.07.2009-31.12.2011 \leq 500.000 €)**

oder

Befreiung von der Buchführungspflicht
gem. § 148 AO (Härtefälle)

oder

Freiberufliche Tätigkeit (Arzt, Rechtsanwalt,
Architekt, Steuerberater,..)



I. Gewinnermittlung
Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

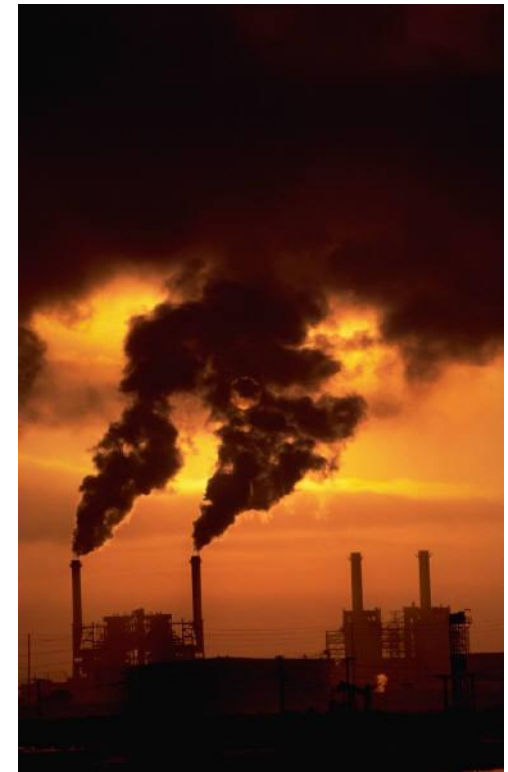
II. Aufzeichnungspflichten

Umsatz- und Gewinn Grenzen

II. Gewerbesteuer

Kürzung des Gewerbeertrags um einen **Freibetrag** in Höhe von **24.500 €.**

- nur für natürliche Personen und Personengesellschaften (GbR, OHG, KG,..)
- nicht für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG,..)



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung
2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Umsatz- und Gewinn Grenzen

III. Einkommensteuer

Freistellung des **Existenzminimums**
über sog. Grundfreibeträge

Bemessungsgröße: zu versteuernde
Einkommen (zvE)

a) **Einzelveranlagung** 2009

zvE \leq 7.834 €

b) **Zusammenveranlagung** 2009

zvE \leq 15.668 €



I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung

2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Kosten vor Betriebseröffnung

Steuerlich absetzbar, soweit ein ausreichender Zusammenhang mit der Gewinnerzielung besteht.

Es muss ein **sachlicher** und/oder ein **zeitlicher** Zusammenhang vorliegen.

Beispiele:

Anlaufkosten

- Planungskosten
- Werbekosten
- Fachbücher
- Beratungskosten
-

Gründungskosten

- Gerichtskosten
- Notarkosten
- Kapitalbeschaffung
-

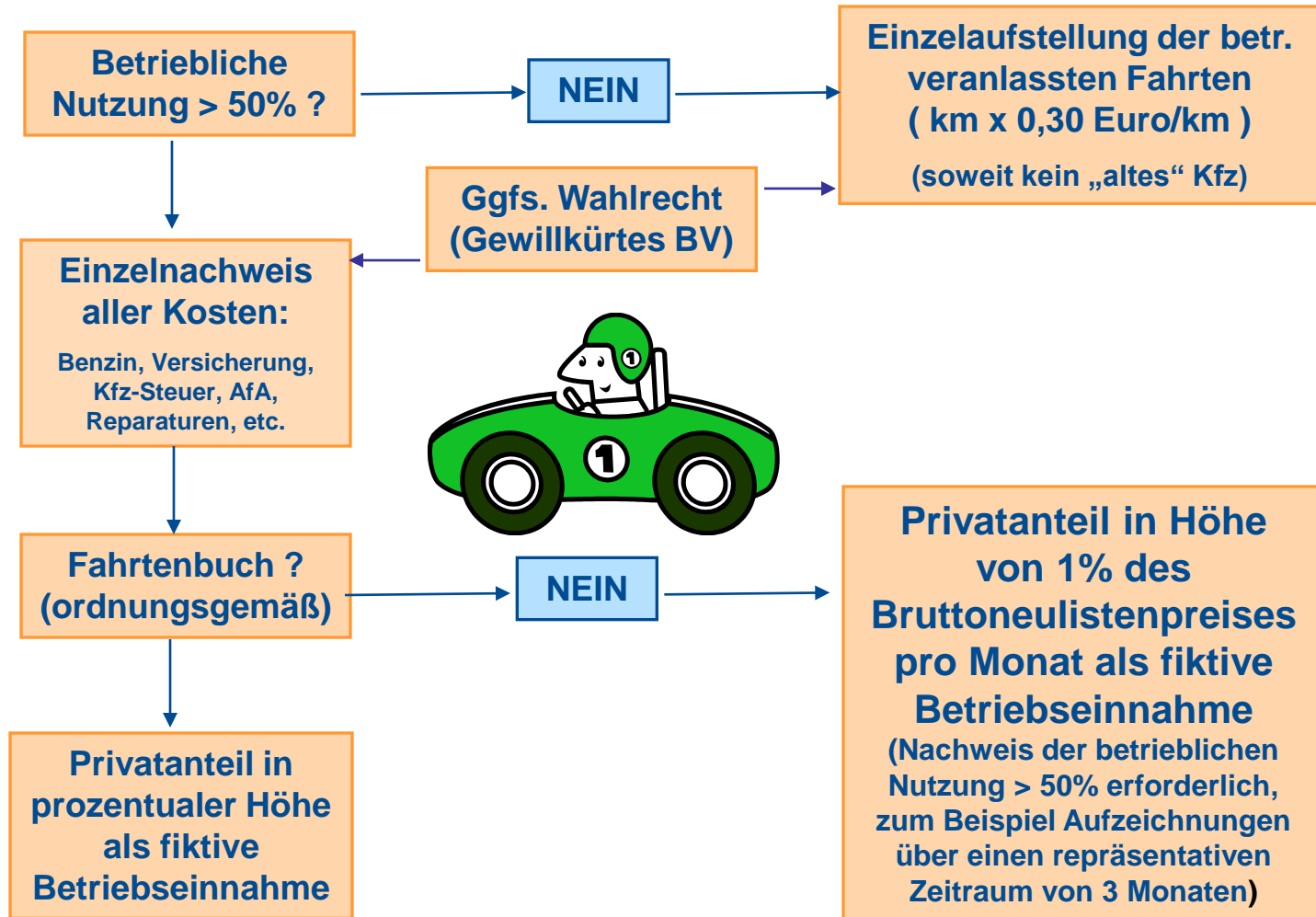
I. Gewinnermittlung Buchführung

1. Einnahmen-
Überschussrechnung
2. Bilanzierung/doppelte
Buchführung

II. Aufzeichnungspflichten

Grundlagen der Buchführung für Existenzgründer

Der Pkw im Steuerrecht



- I. Gewinnermittlung Buchführung
- 1. Einnahmen-Überschussrechnung
- 2. Bilanzierung/doppelte Buchführung
- II. Aufzeichnungspflichten